

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang
Alte Geschichte

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 26/2012

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

21. Jahrgang/20. September 2012

Studienordnung für den Masterstudiengang „Alte Geschichte“

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 16/2011) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 23. Mai 2012 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Ziele des Studiums, Internationalität
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Modularisierung des Studiums, Leistungspunkte
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Weitere Regelungen
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienverlaufsplan ohne Auslandssemester

Anlage 3: Studienverlaufsplan mit Auslandssemester

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Umfang und Inhalt des Studiums im Masterstudiengang Alte Geschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Alte Geschichte und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium im Masterstudiengang Alte Geschichte kann sowohl im Sommer- wie im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium im Masterstudiengang Alte Geschichte ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann als Teilzeitstudium i. S. des § 22 Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes i. d. F. v. 02. Juni 2011 absolviert werden.

§ 3 Ziele des Studiums, Internationalität

(1) Das Studium im Masterstudiengang Alte Geschichte zielt auf den forschungsorientierten Erwerb von vertieftem und spezialisiertem Wissen und von methodischen Kompetenzen im Bereich der Alten Geschichte. Es strebt damit eine Vertiefung und Spezialisierung auf der Basis der allgemeinen im Bache-

lorstudium im Kontext der Geschichtswissenschaften oder der Altertumswissenschaften erworbenen althistorischen Kenntnisse an. Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums ist zunehmend selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung von Forschungsdiskussionen. Studierende erlangen in Präsenzlehre, Exkursionen und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in praxisorientierten Forschungsseminaren und -projekten einzeln und gemeinsam mit anderen die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit in Wissenschaft, historischen Dienstleistungen, Museumswesen, Public History-Feldern, Wissensmanagement, in der Politik oder den Medien ermöglichen. Das Masterstudium Alte Geschichte eröffnet auch die Möglichkeit, Fragestellungen disziplinenübergreifend zu bearbeiten. Das Studium im Masterstudiengang Alte Geschichte zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit Themen, Fragestellungen und Methoden anderer altertumswissenschaftlicher Disziplinen wie der Archäologie oder der Philologie sowie den methodischen und theoretischen Zugängen der Geschichtswissenschaften. Es vertieft Kompetenzen in der eigenständigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit geisteswissenschaftlichen Wissensbeständen, der Identifizierung, Aufbereitung und Präsentation relevanter Themen.

(2) Der Masterstudiengang Alte Geschichte eröffnet die Möglichkeit, an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken.

(3) Der Masterstudiengang Alte Geschichte fördert die Internationalität, da Module und Modulbestandteile im Ausland absolviert werden können.

§ 4 Lehr- und Lernformen

Im Masterstudiengang Alte Geschichte werden Wissen und Kompetenzen in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Lehr- und Lernformen sind insbesondere:

Vorlesungen (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen. Sie umfassen in der Regel 2 LP.

Seminare (SE):

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen. Sie umfassen in der Regel 4-6 LP.

Masterseminare (MAS):

Masterseminare bilden den Kern des Studiums. Forschungsorientiert, mit speziellen Fragen, die sich aus der aktuellen Fach-Diskussion ergeben, trainieren sie die spezialisierte historische Arbeit. Sie arbeiten intensiv mit Quellen und reflektieren die diesbezüglichen theoretischen und methodischen Probleme. Sie umfassen in der Regel 5 LP.

* Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die Studienordnung am 10. September 2012 befristet bis zum 30. September 2013 zur Kenntnis genommen.

Übungen (UE):

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende unterschiedlicher Fachsemester sowohl theoretische als auch methodische Anwendungskompetenzen erlangen sollen. Sie umfassen in der Regel 3 LP.

Forschungsseminare (FS):

Forschungsseminare dienen der eigenständigen, von Studenten konzipierten Erarbeitung von Forschungsthemen. Die Seminarteilnehmer wählen aus einem größeren, dem Forschungsschwerpunkt eines Dozenten entstammenden Themenzusammenhang einzelne Fragekomplexe aus und trainieren durch die Diskussion spezifischer Fragestellungen und methodischer Optionen sowie durch die eigenständige, vom Dozenten angeleitete Forschungsarbeit ihre Forschungskompetenz im Hinblick auf das abschließende Modul Masterarbeit. Sie umfassen in der Regel 4 LP.

Forschungskolloquien (FK):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Masterarbeit ergänzen. Sie umfassen in der Regel 2 LP.

Studienprojekte (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen in Kooperation mit einer/einem Lehrenden die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Sie umfassen in der Regel 4-6 Leistungspunkte.

Projekt tutorien (PRT):

Projekt tutorien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen, ggf. unterstützt durch Lehrende, eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden. Sie umfassen in der Regel 2-4 LP.

Exkursionen (EX):

Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen. Sie umfassen in der Regel 2-4 LP.

Sprachkurse (SK):

Sprachkurse sind Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer Fremdsprache gerichtet sind. Sie können auch im Block angeboten werden.

§ 5 Modularisierung des Studiums, Leistungspunkte

(1) Der Masterstudiengang Alte Geschichte besteht aus Modulen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft werden. Die Module werden in § 7 benannt und in der Anlage 1 beschrieben. Sie werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung in der Regel durch studienbegleitende Modulabschlussprüfungen abgeschlossen. Der Fakultätsrat kann die Module im Rahmen der Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung näher ausgestalten, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches und den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen.

Die nähere Ausgestaltung wird auf den Internetseiten der Fakultät bekannt gegeben.

(2) Für die mit den Modulen verbundene Arbeitsbelastung werden Leistungspunkte (LP) ausgewiesen. Ein Studienpunkt entspricht einer durchschnittlichen Ar-

beitsbelastung von 30 Arbeitsstunden. Die Arbeitsbelastung errechnet sich aus dem Aufwand für die Präsenzlehre, die virtuelle Lehre und das Selbststudium einschließlich der Vorbereitung der speziellen Arbeitsleistungen nach Abs. 3 und der sonstigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen (Studienleistungen) sowie dem Aufwand für die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen. Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Im Rahmen der Studienleistungen können spezielle Arbeitsleistungen verlangt werden, soweit dies in der Anlage 1 bestimmt ist. Sind in der Anlage 1 alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der oder dem Lehrenden zu Beginn des Semesters bestimmt und bekannt gegeben. Genügt die Arbeitsleistung den Anforderungen, bescheinigt die oder der Lehrende, dass sie erbracht ist. Die Arbeitsleistungen werden nicht benotet.

§ 6 Umfang des Studiums

Im Masterstudiengang Alte Geschichte sind insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen 90 Leistungspunkte auf das Fachstudium und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und das Prüfungskolloquium. Der Workload beträgt pro Semester ca. 900 Stunden.

§ 7 Inhalt des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Alte Geschichte umfasst folgende Module:

Pflichtbereich des Faches

1 Modul M-01 Mastermodul Griechische Geschichte (15 LP)

1 Modul M-02 Mastermodul Römische Geschichte (15 LP)

1 Modul M-03 Forschungspraxis in der Alten Geschichte (10 LP)

1 Modul M-04 Altertumswissenschaften (10 LP)

1 Modul M-05 Theorien und Methoden der Alten Geschichte (15 LP)

1 Modul M-07 Modul Alte Geschichte M -07: Masterarbeit und Prüfungskolloquium (30 LP)

Wahlpflichtbereich des Faches:

1 Modul M-06a Individuelle Profilbildung (15 LP)

Überfachlicher Wahlpflichtbereich:

1 Modul M-06b : „Studium generale“ (10 LP)

(2) Der Masterstudiengang Alte Geschichte ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen erbracht, alle Prüfungen bestanden und alle Leistungspunkte erworben sind.

§ 8 Weitere Regelungen

Die Qualitätssicherung des Lehrangebotes, die Studienberatung, Fristen und deren Bekanntgabe, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen und die Vereinbarkeit von Familie und Studium richten sich nach der ASSP. Für die Täuschung bei der Erbringung von Studienleistungen gelten die Regelungen der ASSP zur Täuschung bei Prüfungen entsprechend.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul M-01 Mastermodul Griechische Geschichte				Leistungspunkte: 15
Lern- und Qualifikationsziele:				
<p>Masterseminar und Übung vermitteln den Studierenden vertiefte, auf den spezifischen Forschungsstand und die Forschungsdiskussion fokussierte Perspektiven auf Themen im Bereich der Griechischen Geschichte. Die Studierenden erwerben hier erweiterte methodische und theoretische Kenntnisse, die eine individuell-eigenständige Forschungskompetenz erweitern.</p> <p>Entweder im Modul M-01 oder im Modul M-02 muss die Übung zwingend in Form einer Exkursion absolviert werden, um den spezifischen Umgang mit der materiellen Hinterlassenschaft am Objekt und vor Ort zu üben. Bei der Wahl der Exkursionsziele (auch Berliner Museen und Sammlungen sind lohnenswerte Ziele) wird die Finanzierbarkeit und die Budgetsituation der Studierenden in angemessener Weise berücksichtigt.</p>				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
Master-Seminar	2	<u>150 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 120 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	5 LP, Teilnahme und Alternative Formen nach § 5 Abs. 3	Exemplarisch vertiefendes Wissen und Arbeitstechniken, die darauf vorbereiten, eigenständig Fragestellungen der Forschung zu diskutieren und selbständig Herangehensweisen an spezifische historische Themenbereiche zu formulieren.
UE	2 oder Block	<u>90 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 60 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2 <i>oder:</i> <u>90 Stunden</u> Präsenzzeit einschließlich Vorbereitung	3 LP, Teilnahme und Alternative Formen nach § 5 Abs. 3	Grundlegende epochenspezifische Kenntnisse in Methodik, Arbeitstechniken und Hilfsmittel und eine Einführung in den Forschungsstand und die besondere Überlieferungssituation (Quellen). <i>oder:</i> Exkursion mit einem Schwerpunkt auf der materiellen Hinterlassenschaft der griechischen Kultur.
Modulabschlussprüfung		<u>210 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	7 LP, Bestehen	Schriftliche Hausarbeit (sHa), ca. 25 Seiten, wird im Anschluss an das Masterseminar erarbeitet und soll innerhalb von sechs Wochen fertig gestellt werden.
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe		

Modul M-02 Mastermodul Römische Geschichte			Leistungspunkte: 15	
Lern- und Qualifikationsziele:				
<p>Masterseminar und Übung vermitteln den Studierenden vertiefte, auf den spezifischen Forschungsstand und die Forschungsdiskussion fokussierte Perspektiven auf Themen im Bereich der Römischen Geschichte. Die Studierenden erwerben hier erweiterte methodische und theoretische Kenntnisse, die eine individuell-eigenständige Forschungskompetenz erweitern.</p> <p>Entweder im Modul M-01 oder im Modul M-02 muss die Übung zwingend in Form einer Exkursion absolviert werden, um den spezifischen Umgang mit der materiellen Hinterlassenschaft am Objekt und vor Ort zu üben. Bei der Wahl der Exkursionsziele (auch Berliner Museen und Sammlungen sind lohnenswerte Ziele) wird die Finanzierbarkeit und die Budgetsituation der Studierenden in angemessener Weise berücksichtigt.</p>				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
Master-Seminar	2	<u>150 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 120 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	5 LP, Teilnahme und Alternative Formen nach § 5 Abs. 3	Exemplarisch vertiefendes Wissen und Arbeitstechniken, die darauf vorbereiten, eigenständig Fragestellungen der Forschung zu diskutieren und selbständig Herangehensweisen an spezifische historische Themenbereiche zu formulieren.
UE	2 oder Block	<u>90 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 60 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2 <i>oder:</i> <u>90 Stunden</u> Präsenzzeit einschließlich Vorbereitung	3 LP, Teilnahme und Alternative Formen nach § 5 Abs. 3	Grundlegende epochenspezifische Kenntnisse in Methodik, Arbeitstechniken und Hilfsmittel und eine Einführung in den Forschungsstand und die besondere Überlieferungssituation (Quellen). <i>oder:</i> Exkursion mit einem Schwerpunkt auf der materiellen Hinterlassenschaft der römischen Kultur.
Modulabschlussprüfung		<u>210 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	7 LP, Bestehen	Schriftliche Hausarbeit (sHa), ca. 25 Seiten, wird im Anschluss an das Masterseminar erarbeitet und soll innerhalb von sechs Wochen fertig gestellt werden.
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe			

Modul M-03 Forschungspraxis in der Alten Geschichte			Leistungspunkte: 10	
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul dient dem Training der selbständigen Forschungsarbeit. Im Forschungsseminar werden Forschungsthemen quellenorientiert bearbeitet. Die Studierenden erarbeiten eigene Themenstellungen und verfolgen sie in fragestellungs- und quellenorientierten Arbeiten selbständig. Ziel ist eine Hinführung auf die Masterarbeit. Das Kolloquium bereitet in von den Studierenden mit organisierten Diskussionen aktuelle, den jeweiligen Forschungsthemen entsprechende Problemkomplexe auf. Die Studierenden erwerben hier Kompetenzen, die unmittelbar der Auseinandersetzung mit der das Studium abschließenden Masterarbeit dienen.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
Forschungsseminar	2	<u>120 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 90 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	4 LP, Teilnahme und Alternative Formen nach § 5 Abs. 3	Kompetenzen im Bereich selbständiger Forschungsarbeit; Erarbeitung von Fragestellungen und Problemlösungsansätzen am historischen Beispiel; darstellungsorientierte, praktische Techniken der Gliederung und Formulierung historischer Problemzusammenhänge.
Forschungskolloquium	2	<u>60 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 30 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	2 LP, Teilnahme und Alternative Formen nach § 5 Abs. 3	Diskussion eigener und fremder praktischer Forschungsprobleme und –ansätze.
Modulabschlussprüfung		<u>120 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	4 LP, Bestehen	Forschungsarbeit (FA), 10-15 Seiten, wird im Rahmen des Forschungsseminars erarbeitet und soll innerhalb von sechs Wochen fertig gestellt werden.
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe		

Modul M-04 Altertumswissenschaften				Leistungspunkte: 10
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden erweitern hier ihre Kompetenzen im Bereich der Altertumswissenschaften. Hierfür stehen Vorlesungen und Übungen aus der Klassischen Philologie und der Klassischen Archäologie zur Auswahl.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
UE / VL	Variabel	<u>300 Stunden</u> Präsenzzeit und Selbststudium in Abhängigkeit von der Wahl der Studierenden	10, Teilnahme und Alternative Formen nach § 5 Abs. 3	Variabel
Modulabschlussprüfung		keiner	keine	keine
Dauer des Moduls		Das Modul kann sich über die ersten drei Semester erstrecken.		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS	<input checked="" type="checkbox"/> SoSe	

Modul M-05 Theorien und Methoden der Alten Geschichte				Leistungspunkte: 15
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul dient der intensiven Auseinandersetzung mit methodischen und theoretischen Problemen der Alten Geschichte. Dabei werden in einem speziellen Masterseminar aktuelle Theoriemodelle und ihre Umsetzung in die althistorische Forschungspraxis auch unter genderspezifischen Aspekten behandelt. In einer Übung werden vertiefte methodische und handwerkliche Kompetenzen des althistorischen Arbeitens aus den Bereichen Epigraphik, Numismatik oder Papyrologie vermittelt. Die Studierenden erwerben hier sowohl methodische als auch hilfswissenschaftliche Kompetenzen für den Bereich der Alten Geschichte.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
Masterseminar	2	<u>150 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 120 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	5 LP, Teilnahme und Alternative Formen nach § 5 Abs. 3	Kenntnisse zentraler Theorieangebote und -modelle sowie Kompetenz in deren Anwendung und Umsetzung in die Forschungspraxis.
UE	2	<u>90 Stunden</u> 30 Stunden Präsenzzeit, 60 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	3 LP, Teilnahme und Alternative Formen nach § 5 Abs. 3	Kenntnisse grundlegender methodischer und handwerklicher Kompetenzen in den Bereichen Epigraphik, Numismatik oder Papyrologie.
Modulabschlussprüfung		<u>210 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	7 LP, Bestehen	Schriftliche Hausarbeit (sHa), ca. 25 Seiten, wird im Anschluss an das Masterseminar erarbeitet und soll innerhalb von sechs Wochen fertig gestellt werden.
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe		

Modul M-06a Individuelle Profilbildung			Leistungspunkte: 15	
Lern- und Qualifikationsziele:				
<p>Das Modul dient dem Erwerb eines individuellen Ausbildungsprofils. Studierende können Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich des Faches, den Nachbardisziplinen der Alten Geschichte bzw. der Geschichtswissenschaften (z.B. Politische Wissenschaft, Soziologie, Philosophie, Wirtschaftswissenschaft, Geographie, Ethnologie, Philologien, Archäologie, Gender Studies etc.) oder im epochenübergreifenden Angebot des Instituts für Geschichtswissenschaften frei wählen. Weiterhin erwerben oder vertiefen die Studierenden z.B. Kompetenzen zur Beurteilung sozial-, kultur- und politikwissenschaftlicher Arbeiten außerhalb der Geschichtswissenschaften. Sie erwerben oder optimieren eine fundierte Kompetenz in interkultureller Kommunikation durch die Beherrschung mehrerer Fremd- und Quellsprachen. Sie haben die Möglichkeiten zur technischen Verfeinerung ihrer Recherche-, Analyse- und Präsentationskompetenzen.</p>				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
variabel	Variabel	<u>450 Stunden</u> Präsenzzeit und Selbststudium in Abhängigkeit von der Wahl der Studierenden	15	Inhalte können variieren. Die Zertifizierung orientiert sich an den Ordnungen der jeweiligen Fächer.
Modulabschlussprüfung		keiner	keine	keine
Dauer des Moduls		Das Modul kann sich über die ersten drei Semester erstrecken.		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS	<input checked="" type="checkbox"/> SoSe	

Modul M-06b „Studium generale“				Leistungspunkte: 10
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul dient dem Erwerb eines individuellen Ausbildungsprofils. Studierende können Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot aller Fächer frei wählen. Sie haben die Möglichkeit, individuelles, forschungsorientiertes Wissen zu erwerben, es anzuwenden und das Ergebnis darzustellen.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
Lehr- und Lernformen in dem können variieren	Variabel	<u>300 Stunden</u> Präsenzzeit und Selbststudium in Abhängigkeit von der Wahl der Studierenden	10	Inhalte können variieren. Die Zertifizierung orientiert sich an den Ordnungen der jeweiligen Fächer.
Modulabschlussprüfung		keiner	keine	keine
Dauer des Moduls		Das Modul kann sich über die ersten drei Semester erstrecken.		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS	<input checked="" type="checkbox"/> SoSe	

Modul M-07 Masterarbeit und Prüfungskolloquium				Leistungspunkte: 30
Lern- und Qualifikationsziele: Mit der Masterarbeit und ihrer Verteidigung erarbeiten die Studierenden eine praktische Umsetzung des im Masterstudiengang erworbenen Wissens und Könnens und zeigen zugleich, dass sie die erlernten Techniken in Form einer kleinen wissenschaftlichen Darstellung präsentieren können.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Absolvierung von Modulen des Masterstudiengangs Alte Geschichte im Umfang von mindestens 70 LP				
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
Masterarbeit		<u>750 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	25 LP, Bestehen	Wissenschaftliche Bearbeitung eines Themas auf dem Stand der Forschung (ca. 70 Seiten)
Prüfungskolloquium		<u>150 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	5 LP, Bestehen	Mündliches Prüfungsgespräch gem. § 8 der Prüfungsordnung. Die Studierenden weisen ihre Befähigung nach, das Thema ihrer Masterarbeit in den Kontext der Alten Geschichte und ihrer Nachbardisziplinen einzuordnen.
Modulabschlussprüfung		<u>900 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	30 LP, Bestehen	Masterarbeit, ca. 70 Seiten, zuzüglich Prüfungskolloquium, 30 Minuten, Gewichtung: 8:2
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe			

Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan ohne Auslandssemester

Hier finden Sie die im Studiengang angebotenen Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen und eine Aufstellung der Leistungspunkte (LP) im jeweiligen Semester in einem idealtypischen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf.

Modul		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
M-01 (Pflicht)	M-01 Mastermodul Griechische Geschichte (15 LP)				
M-02 (Pflicht)			M-02 Mastermodul Römische Geschichte (15 LP)		
M-03 (Pflicht)				M-03 Forschungspraxis in der Alten Geschichte (10 LP)	
M-04 (Pflicht)	M-04 Altertumswissenschaften (5 LP)		M-04 Altertumswissenschaften (5 LP)		
M-05 (Pflicht)				M-05 Theorien und Methoden der Alten Geschichte (15 LP)	
M-06a (Wahlpflicht fachlich)			AG-06a Individuelle Profilbildung (10 LP)	AG-06 Individuelle Profilbildung (5 LP)	
M-06b (Wahlpflicht überfachlich)	M-06b „Studium generale“ (10 LP)				
M-07 (Pflicht)					M-07 Masterarbeit und Prüfungskolloquium (30 LP)
LP total je Semester:	30 LP		30 LP	30 LP	30 LP

Anlage 3: Idealtypischer Studienverlaufsplan mit Auslandssemester

Hier finden Sie eine Aufteilung der Module mit den jeweiligen Lehrveranstaltungen, SWS und LP auf die Semester, die einem idealtypischen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf entspricht. Die Module des 2. oder 3. Semesters werden für ein Studium an einer Universität im Ausland empfohlen. Die entsprechenden Module sind durch gleichwertige Angebote der Gastuniversität zu ersetzen.

Modul		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
M-01 (Pflicht)	M-01 Mastermodul Griechische Geschichte (15 LP)				
M-02 (Pflicht)	M-02 Mastermodul Römische Geschichte (15 LP)				
M-03 (Pflicht)				M-03 Forschungspraxis in der Alten Geschichte (10 LP)	
M-04 (Pflicht)			M-04 Altertumswissenschaften (10 LP)		
M-05 (Pflicht)				M-05 Theorien und Methoden der Alten Geschichte (15 LP)	
M-06a (Wahlpflicht fachlich)			AG-06a Individuelle Profilbildung (10 LP)	AG-06 Individuelle Profilbildung (5 LP)	
M-06b (Wahlpflicht überfachlich)			M-06b „Studium generale“ (10 LP)		
M-07 (Pflicht)					M-07 Masterarbeit und Prüfungskolloquium (30 LP)
LP total je Semester:	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Alte Geschichte“

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 16/2011) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 23.05.2012 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Leistungsanforderungen
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen
- § 7 Modulabschlussprüfungen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Studienabschluss, Abschlussnote, akademischer Grad
- § 10 Weitere Regelungen
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Übersicht über die Prüfungen im Masterstudiengang Alte Geschichte

Anlage 2: Muster für Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Ziele, Verfahren und Anforderungen der Prüfungen im Masterstudiengang Alte Geschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Masterstudiengang Alte Geschichte und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten des Masterstudiengangs Alte Geschichte ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Geschichtswissenschaften zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- er bestellt die Prüferinnen und Prüfer,
- er entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
- setzt Prüfungszeiträume fest und gibt diese bekannt,
- er achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- er entscheidet nach Maßgabe der ASSP über die Anerkennung von Leistungen, den Ausgleich von Nachteilen und die Folgen von Säumnis und Täuschung,

- er berichtet dem Fakultäts- bzw. Institutsrat regelmäßig über Prüfungen, Studienzeiten und Notengebung und
- er gibt Anregungen zur Studienreform.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen und -lehrern, einer/ einem akademischen Mitarbeitenden und einer/ einem Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der im Institutsrat des Instituts für Geschichtswissenschaften vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I für die Dauer von drei Jahren, längstens für die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrates, benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von den Vertreterinnen und Vertretern seiner Mitgliedergruppe für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied benannt. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Fakultätsrat kann beschließen, dass

- die Amtszeit des Prüfungsausschusses vorzeitig endet und ein neuer Ausschuss eingesetzt wird,
- die Amtszeit des studentischen Mitglieds auf ein Jahr begrenzt wird,
- die Kompetenz zur Bildung von Prüfungsausschüssen und die Entscheidungsbefugnisse nach diesem Absatz auf die Institutsräte der der Philosophischen Fakultät I angehörigen Institute übertragen werden kann.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt je eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden und als Stellvertretende oder Stellvertretenden. Er kann seine Befugnisse für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretende oder den Stellvertretenden übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle so getroffenen Entscheidungen zeitnah informiert.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder -lehrer inklusive der oder des Vorsitzenden oder der oder des Stellvertretenden sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des Stellvertretenden. In Bewertungsangelegenheiten hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Sätze 2 bis 5 gelten insoweit entsprechend.

* Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die Prüfungsordnung am 10. September 2012 befristet bis zum 30. September 2013 bestätigt.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend verpflichtet.

(8) Bei Entscheidungen über Gegenvorstellungen wirken Mitglieder, die in derselben Angelegenheit Prüferinnen oder Prüfer waren oder sind und Mitglieder, die diesen Prüferinnen oder Prüfern personalrechtlich zugewiesen sind oder deren Promotionsvorhaben von ihnen betreut wird, nicht mit.

§ 3 Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Leistungsanforderungen

(1) Der Masterstudiengang Alte Geschichte hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

(2) Im Masterstudiengang Alte Geschichte sind 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Die im Masterstudiengang Alte Geschichte zu erbringenden Studienleistungen werden in § 7 und den Anlagen zur Studienordnung, die zu absolvierenden Prüfungen in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer

(1) Für Modulabschlussprüfungen bestellt der Prüfungsausschuss Prüferinnen und Prüfer nach Maßgabe der ASSP.

(2) Masterarbeiten werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt dazu Hochschullehrerinnen oder –lehrer und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Als Erstprüferin oder Erstprüfer wird in der Regel bestellt, wer das Thema der Arbeit gestellt und die Arbeit betreut hat. Mindestens der Erstprüfer muss dem Fachbereich Alte Geschichte angehören.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Teilnahme an einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung bedarf der Anmeldung. Soweit ein Prüfungsverwaltungssystem mit der Möglichkeit zur Online-Anmeldung eingeführt ist, ist die Anmeldung in der Regel hierüber vorzunehmen. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

(2) Zur Modulabschlussprüfung wird zugelassen, wer

- an der Humboldt-Universität zu Berlin für ein Masterstudium immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Modulabschlussprüfung immatrikuliert war und die Modulabschlussprüfung im Rahmen ihres oder seines Studienganges benötigt oder wählen kann,
- die für die Modulabschlussprüfung in der Anlage benannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
- die Modulabschlussprüfung oder eine in Inhalt und Umfang gleichwertige Prüfung im Masterstu-

diengang Alte Geschichte nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder endgültig nicht bestanden hat und

- sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

Die Zulassung steht im Ermessen, wenn eine oder mehrere der in Satz 1 Anstrich 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

- an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Masterstudiengang Alte Geschichte immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Masterarbeit immatrikuliert war,
- Module des Masterstudiengangs Alte Geschichte im Umfang von mindestens 70 LP abgeschlossen hat,
- eine Masterarbeit im Fachbereich Alte Geschichte nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und
- sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

(4) Über die Zulassung zu einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann diese Befugnis auf das Prüfungsbüro oder die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Für Zulassungsentscheidungen, die im Ermessen stehen, kann er die Befugnis nur übertragen, soweit er die Ausübung des Ermessens durch schriftliche Richtlinien geregelt hat. Im Falle einer Online-Anmeldung gilt die elektronische Bestätigung über die erfolgreiche Anmeldung als Zulassung zur Prüfung.

(5) Die Zulassung von Nebenhörerinnen und Nebenhörern richtet sich nach der ASSP.

§ 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen

(1) Prüfungen werden benotet, soweit nicht in der Anlage ausnahmsweise bestimmt ist, dass sie lediglich als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen werden. Die Notenskala richtet sich nach der ASSP.

(2) Wird eine Prüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen einer schriftlichen Prüfung um zwei ganze Noten oder mehr voneinander ab oder erteilt eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer ein „nicht ausreichend“, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer und setzt die Note auf der Grundlage der drei Bewertungen, in der Regel durch Bildung des arithmetischen Mittels, fest. Bei der Masterarbeit gilt dies auf Antrag der oder des Studierenden auch dann, wenn die Abweichung mehr als eine ganze Note beträgt.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

(4) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholungsprüfung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 7 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen können in unterschiedlicher Form, insbesondere als Hausarbeiten und ähnliche schriftliche Prüfungen abgenommen werden. Die Form der einzelnen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt.

(2) In Hausarbeiten und ähnlichen schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen ihres Studienfaches und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden und dabei multidisziplinäre Zusammenhänge herstellen können, dass sie Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen und auch bei unvollständiger Informationsgrundlage wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen können. Hausarbeiten sollen innerhalb von sechs Wochen zu bearbeiten sein. Die Note wird den Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet. Hausarbeiten sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen und Internetseiten, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(3) Besteht eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Teilprüfungen, erfolgen die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, die Bestimmung und Bekanntgabe der Form der Prüfung und die Bewertung für jede Teilprüfung gesondert. Jede Teilprüfung ist gesondert zu bestehen und nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 gesondert zu wiederholen. Die Note der Modulabschlussprüfung errechnet sich aus den Noten der Teilprüfungen, die nach den dafür ausgewiesenen Leistungspunkten gewichtet werden. Sind für die Gewichtung keine Leistungspunkte ausgewiesen, werden die Noten gleich gewichtet. Teilprüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anerkennung von Leistungen mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt.

(4) Modulabschlussprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 8 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Masterarbeit soll einen Textumfang von 210.000 Zeichen (70 Seiten) nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen und Internetseiten, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer habilitierten akademischen Mitarbeiterin oder einem habilitierten akademischen Mitarbeiter gestellt, die oder der auch die Betreuung der Arbeit übernimmt. Der Themenstellung geht eine Besprechung mit der oder dem Studierenden voraus. Die oder der Studierende kann einen Themenvorschlag machen, dem jedoch nicht gefolgt werden muss. Das Thema wird verbindlich, wenn es der oder dem Studierenden schriftlich bekannt gegeben ist. Der Wortlaut des Themas und der Zeitpunkt der Bekanntgabe werden in der Prüfungsakte dokumentiert.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von der oder dem Studierenden ohne Angabe von Gründen einmalig innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe zurückgegeben werden; es wird dann ein neues Thema gestellt und bekannt gegeben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Themas und beträgt mindestens zwei, maximal vier Monate. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss sie verlängern, wenn dafür triftige Gründe vorliegen; es gelten die Regelungen der ASSP zur Verzögerung bzw. Überschreitung von Prüfungsfristen. Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form im Prüfungsbüro einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe bzw. – bei Eingang der Arbeit per Post – das Datum des Poststempels werden in der Prüfungsakte dokumentiert. Eine eingereichte Masterarbeit kann nicht zurückgezogen werden.

(5) Ist die Masterarbeit bestanden, findet über sie ein mündliches Prüfungskolloquium statt. Dieses erfolgt in der Regel lediglich vor den Prüferinnen und Prüfern, die die Arbeit bewertet haben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss andere Prüferinnen oder Prüfer bestellen; § 4 Abs. 2 gilt insoweit entsprechend. Das Prüfungskolloquium wird benotet, die Note sofort mitgeteilt und begründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei dem Prüfungskolloquium zugegen zu sein. Weitere Personen können anwesend sein, wenn die oder der Studierende dies wünscht oder zustimmt.

(6) Das Prüfungskolloquium ist gesondert zu bestehen und im Falle des Nichtbestehens gesondert zu wiederholen. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der Note für die schriftliche Arbeit und der Note des Prüfungskolloquiums im Verhältnis von 8:2.

§ 9 Studienabschluss, Abschlussnote, akademischer Grad

(1) Der Masterabschluss ist erreicht, wenn alle Prüfungen bestanden, alle Studienleistungen gemäß der Studienordnung erbracht, und alle Leistungspunkte erworben sind.

(2) Die Abschlussnote des Masterstudiengangs wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen gemäß Anlage sowie der Gesamtnote der Masterarbeit, gewichtet nach den für die Module ausgewiesenen Leistungspunkten, gebildet.

(3) Prüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anerkennung von Leistungen mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, und Prüfungen, die die oder der Studierende im Studium generale oder auf eigenen Wunsch zusätzlich ablegt, werden bei der Bildung der Abschlussnote nicht berücksichtigt. Zusätzlich abgelegte Prüfungen inklusive der ggf. erteilten Noten werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

(4) Wer den Masterstudiengang Alte Geschichte erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“).

(5) Ist eine Prüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden, erhält die oder der Studierende einen schriftlichen Bescheid, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Handelt es sich um eine Prüfung aus dem Pflichtbereich oder sind die Wahlmöglichkeiten des betroffenen Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft, enthält der Bescheid auch die Feststellung, dass der Studiengang nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. Auf Anforderung erhält die oder der Studierende eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Leistungen inklusive der endgültig nicht bestandenen Prüfung und den Hinweis enthält, dass der Studiengang nach der geltenden Prüfungsordnung nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 10 Weitere Regelungen

Die Sprache in Prüfungen, Fristen und deren Bekanntgabe, die Notenskala, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen, die Prüfungsberatung, die Folgen von Säumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß, die Erteilung der Zeugnisse, Urkunden und des Diploma Supplements, die Einsicht in die Prüfungsakten und das Gegenvorstellungsverfahren richten sich nach der ASSP. Im Rahmen des Akteneinsichtsrechts hat die oder der Studierende Anspruch, Kopien anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Ämlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studienfachwechsler fortsetzen.

Anlage 1: Übersicht über die Prüfungen im Masterstudiengang Alte Geschichte

Modul	LP	Form und Umfang der Modulabschlussprüfung
Pflichtmodule		
M-01 Mastermodul Griechische Geschichte	15	schriftliche Hausarbeit (sHa), ca. 25 Seiten, 7 LP (benotet)
M-02 Mastermodul Römische Geschichte	15	schriftliche Hausarbeit (sHa), ca. 25 Seiten, 7 LP (benotet)
M-03 Forschungspraxis in der Alten Geschichte	10	Forschungsarbeit (FA), ca. 10-15 Seiten., 4 LP (benotet)
M-04 Altertumswissenschaften	10	keine (unbenotet)
M-05 Theorien und Methoden der Alten Geschichte	15	schriftliche Hausarbeit (sHa), ca. 25 Seiten, 7 LP (benotet)
M-07 Masterarbeit und Prüfungskolloquium	30	Masterarbeit, ca. 70 Seiten (benotet) zuzüglich Prüfungskolloquium, max. 30 Minuten (benotet), Gewichtung 8:2
Fachliche Wahlpflichtmodule		
M-06a Individuelle Profilbildung	15	keine (unbenotet)
Überfachliche Wahlpflichtmodule		
M-06b „Studium generale“	10	keine (unbenotet)

Anlage 2:

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Z E U G N I S

Frau/Herr Xx Xxxx

geboren am dd. mmm jjjj in Xxxx

hat das Masterstudium Alte Geschichte nach der Prüfungsordnung vom dd. mmm 2012 absolviert

und mit der Gesamtnote x,x (xxx) bestanden.

Gesamtzahl der Leistungspunkte: 120

Thema der Masterarbeit:

xxxx

Note (Arbeit): x,x (xxx) Leistungspunkte: 35

Note (Prüfungskolloquium): x Leistungspunkte: 5
x (xxx)

Note (Arbeit und Prüfungskolloquium): x x (xxx)

	Note	Leis- tungs- punkte
Pflichtbereich	x,x	65
xxx	x,x	xx
xxx	x,x	xx
...		
xxx	x,x	xx
xxx	x,x	xx
Wahlpflichtbereich	x,x	25
xxx	x,x	xx
xxx	x,x	xx
...		
xxx	x,x	xx
xxx	x,x	xx
Masterarbeit	x,x	25
Prüfungskolloquium	x x	5

Berlin, dd. mmm jjjj

(Siegel)

.....
Dekan/in

.....
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Noten: 1,0-1,5 = sehr gut; 1,6-2,5 = gut; 2,6-3,5 = befriedigend; 3,6-4,0 = ausreichend;

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



ACADEMIC TRANSCRIPT

Ms/Mr Xxx Xxxx

born on dd mmm yyyy in Xxxx

has completed the Master programme Ancient History according to the examination regulations of dd mmm yyyy.

Final grade: x.x (xxx)

Total number of credit points: 120

Topic of the Master Thesis:

xxxx

Grade (Thesis): x.x (xxx) Credit Points: 25

Grad (Colloquium): x x (xxx) Credit Points: 5

Grade (Thesis and Colloquium): x x (xxx)

	Grade	Credit Points
Compulsory Area	x.x	65
xxx	x.x	xx
xxx	x.x	xx
...		
xxx	x.x	xx
xxx	x.x	xx
Compulsory Elective Area	x.x	25
xxx	x.x	xx
xxx	x.x	xx
...		
xxx	x.x	xx
xxx	x.x	xx
Master Thesis	x.x	25
Colloquium	x x	5

Berlin, dd mmm yyyy

.....

(seal)

.....

Dean
(signed)

Chair of Examination Board
(signed)

Grades: 1.0-1.5 = very good; 1.6-2.5 = good; 2.6-3.5 = satisfactory; 3.6-4.0 = sufficient; 4.1-5.0 = fail

Certified:

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



U R K U N D E

Die Philosophische Fakultät I verleiht

Frau/Herrn Xx Xxxx

den akademischen Grad

Master of Arts (M. A.).

Das Masterstudium wurde gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Alte Geschichte vom dd. mmm 2012 absolviert.

Berlin, dd. mmm jjjj

(Siegel)

.....
.....
.....

Dekan/in

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



C E R T I F I C A T E

The Faculty of Arts and Humanities I confers on

Ms/Mr Xx Xxxx

the degree of

Master of Arts (M. A.).

The Master programme Ancient History was completed according to the examination regulations of dd mmm 2012.

Berlin, dd mmm yyyy

(seal)

(signed)

(signed)

.....
.....

Dean

Chair of Examination Board

Certified:

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



DIPLOMA SUPPLEMENT

Dieses Diploma Supplement basiert auf dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell. Es stellt die für die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse usw.) notwendigen Daten zur Verfügung und beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname, Vorname

Xx, Xxxx

1.2 Geburtsdatum, Geburtsort

dd. mmm jjjj, Xxxx

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation

Master of Arts (M. A.)

2.2 Hauptstudienfach für die Qualifikation

Alte Geschichte

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Humboldt-Universität zu Berlin

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Philosophische Fakultät I, Institut für Geschichtswissenschaften
Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin

2.5 Im Unterricht und in der Prüfung verwendete Sprachen

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweiter berufsqualifizierender Abschluss einschließlich Masterarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Abschluss der Studiengangs erfordert den Nachweis von 120 ETCS-Credits. Der Studiengang befasst sich mit der Analyse antiker Kulturen. Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte Kenntnisse der Klassischen Antike, aber auch über moderne Forschungsansätze und Theorien, die zu neuen Fragestellungen und Erkenntnissen führen können. Gleichzeitig werden methodische Fähigkeiten im Umgang mit Primärquellen vermittelt - von literarischen Texten, über Inschriften und Numismatik bis hin zu archäologischen Quellen. Exkursionen zu Museen und antiken Stätten im Mittelmeerraum sowie eine enge Kooperation mit der Klassischen Philologie und der Klassischen Archäologie garantieren eine qualitativ hochwertige Ausbildung.

Mit dem Abschluss des Studiengangs verfügen die Absolventinnen und Absolventen über ein vertieftes und kritisches Verständnis der Antike und sind in der Lage selbständig Interpretationen und Analysen der verschiedenen Aspekte der Alten Geschichte vorzunehmen.

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen über eine breite Fachausbildung und kennen die verschiedenen Diskurse innerhalb der Alten Geschichte und der Altertumswissenschaften im europäischen wie auch im amerikanischen Sprachraum.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Leistungsübersicht über alle Kurse und Einzelnoten sowie Zeugnis über die Modulnoten inkl. Masterarbeit

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Siehe Punkt 8.6 des Diploma Supplements

4.5 Gesamtnote

x,x (xxx)

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums berechtigt zur Aufnahme von Berufstätigkeit oder einer Promotion.

6. INFORMATIONSQUELLEN FÜR ERGÄNZENDE ANGABEN

Humboldt-Universität zu Berlin: <http://www.hu-berlin.de>

Institut für Geschichtswissenschaften: <http://www.geschichte.hu-berlin.de>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde: dd. mmm jjjj

Zeugnis: dd. mmm jjjj

Datum der Zertifizierung: dd. mmm jjjj

Stempel

.....
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLANDⁱ

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

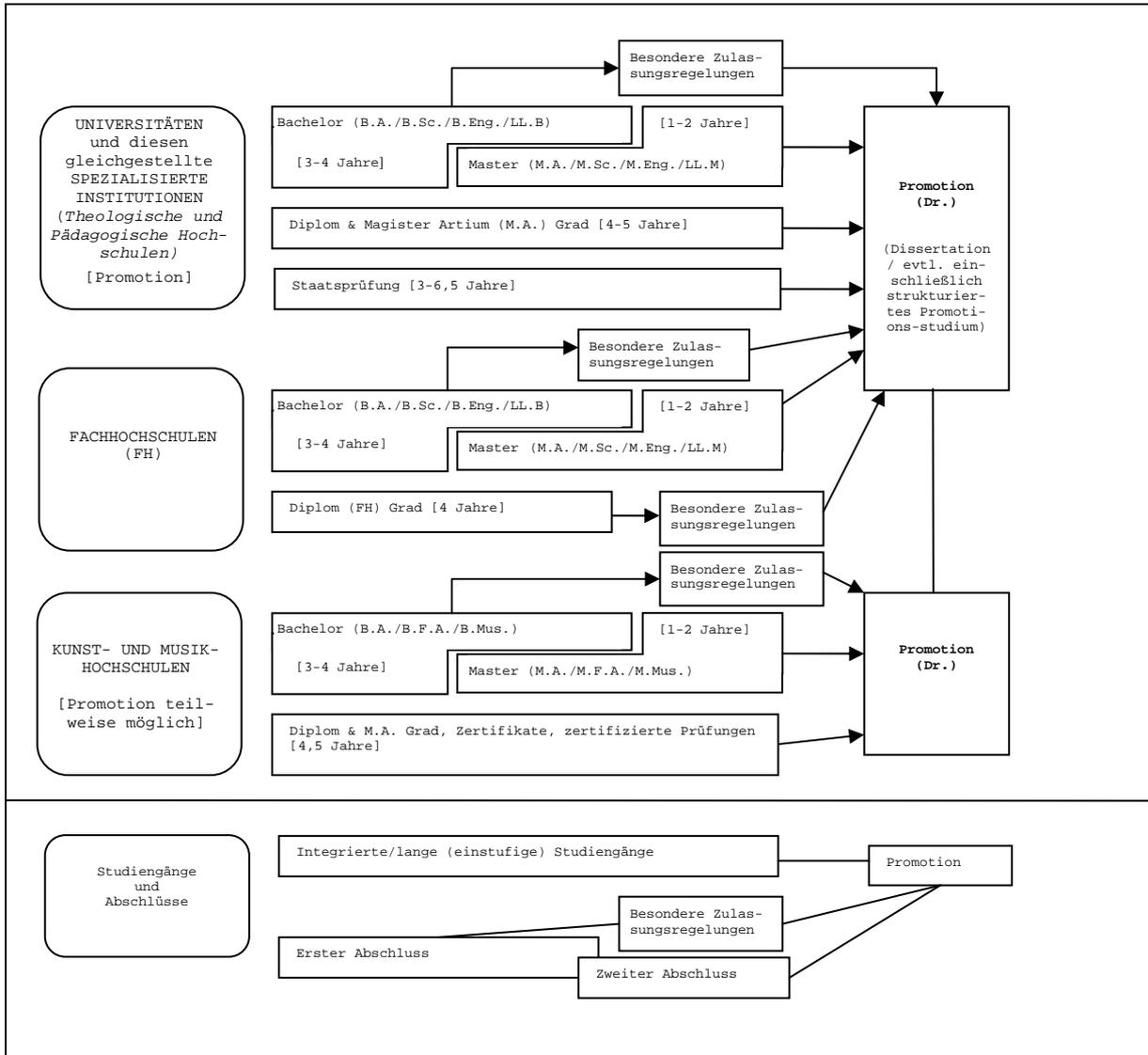
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi} Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder monodisziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promo-

tionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



D I P L O M A S U P P L E M E N T

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, the Council of Europe and the UNESCO/CEPES. It provides the data required for the international transparency and fair academic and professional recognition of qualifications (certificates, academic transcripts, degrees, etc.) and describes nature, level, context, content and status of the studies that were successfully completed by the individual named on the original certificate.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name, First Name

Xx, Xxxx

1.2 Date, Place of Birth

dd mmm yyyy, Xxxx

2. QUALIFICATION

2.1 Type of Qualification

Master of Arts (M. A.)

2.2 Main Field of Study

Ancient History

2.3 Institution Awarding the Qualification

Humboldt-Universität zu Berlin

2.4 Institution Administering Studies

Faculty of Arts and Humanities I, Department of History

Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, Germany

2.5 Languages of Instructions and Examinations

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second university degree, including thesis

3.2 Official Length of Programme

2 years

3.3 Access Requirements

First university degree

4. CONTENT AND RESULTS ACHIEVED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements

In accordance with the European Credit Transfer System (ECTS), the completion of the programme requires the accumulation of 120 credits points. The programme focuses on the analyses of ancient cultures. Students not only acquire profound knowledge of the different aspects of ancient civilisations but also the ability to use modern theories and approaches to generate new questions and insights. This goes hand in hand with the acquisition of technical skills focussing on the interpretation of primary sources ranging from ancient literary texts to inscriptions, numismatics and archaeological evidence. Fieldtrips to museums and ancient sites throughout the Mediterranean and a close cooperation with the departments of Classical Philology and Classical Archaeology grantee a high level of specialised education.

On completion of the programme students are able to demonstrate in-depth knowledge, critical understanding and authoritative interpretation of the different aspects of Ancient History. Furthermore, students master the skills required for original research, analysis and critical thinking.

The outcome of the study programme is a generally trained graduate who should be aware of different discourses on Ancient History and Classics throughout Europe and America.

4.3 Programme Details

See "Leistungsübersicht" (Transcript of Records) for a list of courses and grades as well as "Zeugnis" (Academic Transcript) for module grades including thesis.

4.4 Grading scheme

See section 8.6 of Diploma Supplement

4.5 Overall Evaluation (in original language)

x.x (xxx)

5. RIGHTS AND PRIVILEGES OF THE QUALIFICATION

The Master degree qualifies the holder to take up professional work or to apply for PhD studies.

6. ADDITIONAL INFORMATION

Humboldt-Universität zu Berlin: <http://www.hu-berlin.de>

Department of History: <http://www.geschichte.hu-berlin.de>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certificate: dd mmm yyyy

Academic Transcript: dd mmm yyyy

Certification Date: dd mmm yyyy

(stamp)

(signed)

.....
Chair of Examination Board

Certified:

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM^{vii}

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).^{viii}

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

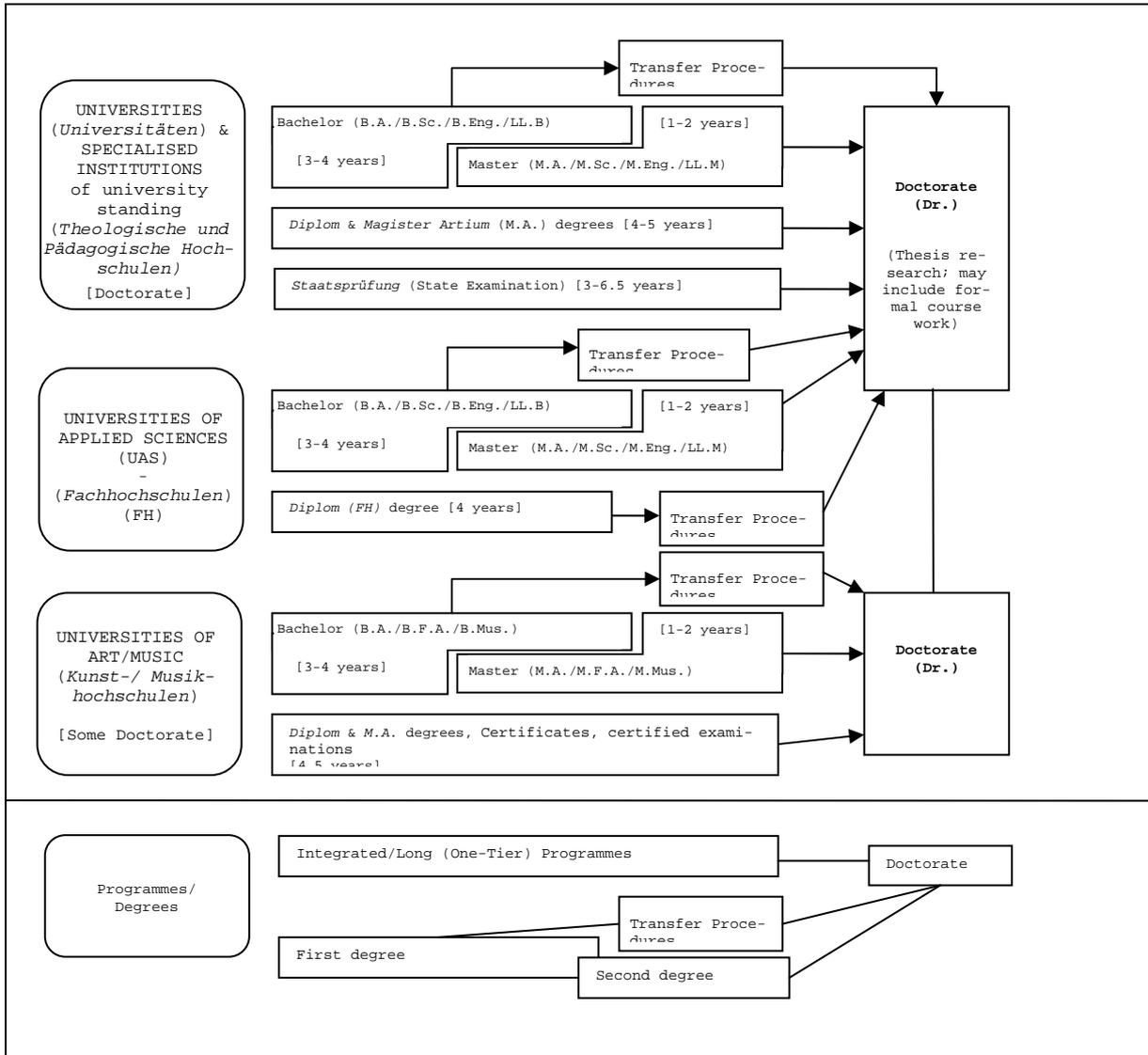
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{ix} In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^x

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{xi}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.8.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{xii}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.8.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.9 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.10 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.11 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.12 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lenéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

⁷ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

⁸ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

⁹ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

¹⁰ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

¹¹ See note No. 4.

¹² See note No. 4.